

1 Einleitung

Die Rechtsform des Eigenbetriebs ist eine häufig unterschätzte Rechtsform. Zwar gibt es in Baden-Württemberg lt. Auskunft des Statistischen Landesamts¹ Stand 19.4.2022 insgesamt 1.164 Eigenbetriebe und 303 Zweckverbände, die nach dem Eigenbetriebsrecht geführt werden. Die Möglichkeiten, die das Eigenbetriebsgesetz und die Eigenbetriebsverordnungen bieten, um den Eigenbetrieb als ein **effizientes Instrument zur Aufgabenerfüllung** zu nutzen, werden in der Praxis leider vielfach nicht genutzt.

In der kommunalrechtlichen Literatur findet sich zum Thema Eigenbetriebsrecht in Baden-Württemberg nur wenig. Im Standardwerk „**Kommunales Wirtschaftsrecht in Baden-Württemberg**“² wird das Recht der Eigenbetriebe von Hansdieter Schmid zwar umfänglich erläutert und seit 2018 liegt auch ein **Kommentar zum EigBG und der EigBVO** (jeweils a. F.) von Wolfgang Hafner zum Rechtsstand vor der Novellierung im Jahr 2020 vor³, ein an den praktischen Problemstellungen orientierter, systematischer Leitfadens zum Eigenbetriebsrecht für die Praxis fehlt jedoch bisher.

Dieser Leitfaden ist **kein klassischer Kommentar** zum Eigenbetriebsgesetz und den Eigenbetriebsverordnungen. Er versucht, beginnend mit den grundsätzlichen Überlegungen und der Vorgehensweise zur Gründung eines Eigenbetriebs, gefolgt von Ausführungen zum Wirtschaftsplanvollzug, zum Jahresabschluss und zur Jahresabschlussprüfung, die einzelnen Phasen des „**Wirtschaftskreislaufs**“ im Eigenbetrieb zu beschreiben. Und er will auch dafür werben, Eigenbetriebe zu gründen bzw. bestehende Eigenbetriebe zu optimieren.

Der Leitfaden berücksichtigt die **Neuregelungen** im Eigenbetriebsgesetz seit Juni 2020 und die neuen Eigenbetriebsverordnungen (EigBVO-HGB und EigBVO-Doppik) vom Oktober 2020.

Die Notwendigkeit, das Eigenbetriebsrecht nach den letzten Novellierungen 1992 und 1995 insbes. beim Thema „Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“ **grundlegend zu überarbeiten**, wurde spätestens mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) von 2009 und dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) von 2015 deutlich, mit welchem sich u. a. die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 275 HGB) geändert hat. Die verbindlichen Muster der Eigenbetriebsverordnung (insbes. die Anlagen 1 und 4) entsprachen nicht mehr dem aktuellen Stand des Handelsgesetzbuches.

Des Weiteren hat die mit der Reform des Haushaltsrechts im Jahr 2009 eingeführte **Wahlmöglichkeit**, das Rechnungswesen im Eigenbetrieb auch nach den Regeln der Kommunalen Doppik führen zu können, in der Praxis zu erheblichen Anwendungsproblemen geführt, was auch die GPA in ihrem Geschäftsbericht

1 Auskunft per E-Mail am 19. April 2022

2 Hansdieter Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/Herre/Lang/Notheis/Schmid/Steck „Kommunales Wirtschaftsrecht in Baden-Württemberg“ 8. Auflage 2011, RdNr. 867 ff., Boorberg; Neuauflage in Vorbereitung

3 Wolfgang Hafner „Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (EigBG)“, Carl-Link-Kommunalverlag 2018

2014⁴ zurecht bemängelt hat. Ziel der **Neuregelung** war also, in Anlehnung an die Kommunale Doppik, deren Anwendung für die Kernhaushalte der Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2020 verbindlich ist, die Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe weiterzuentwickeln, die Steuerung zu verbessern und die Verständlichkeit zu erhöhen. Insoweit wurden Elemente der Kommunalen Doppik, zum Teil entsprechend modifiziert, in das Eigenbetriebsrecht übernommen. Ferner wurden **Regelungslücken und Unklarheiten** beseitigt und einzelne Vorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse **aktualisiert und konkretisiert**.

Die beigefügten **Anlagen** (Abschnitt 15) enthalten alle für die Eigenbetriebe relevanten Gesetzes- und Verordnungstexte sowie jeweils ein Beispiel für eine Betriebssatzung und eine Regelung zur Wahrung der Einheitlichkeit in der Verwaltung. Somit steht mit diesem Leitfaden ein (hoffentlich) praxistaugliches Kompendium zum Eigenbetriebsrecht zur Verfügung.

Ludwigsburg, Mai 2022
Ulrich Kiedaisch

4 Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2014, Seite 47 https://www.gpabw.de/fileadmin/user_upload/pdf/Geschäfts_und_Kommunalfinanzberichte/gpa_kfb_2014.pdf, zuletzt abgerufen am 4.4.2022

2 Gründung eines Eigenbetriebs

Das zentrale finanzwirtschaftliche Steuerungsinstrument ist der **Haushaltsplan**. In ihm werden grundsätzlich **alle Aufgaben der Gemeinde** in ihren finanziellen Auswirkungen abgebildet. Allerdings lässt die Gemeindeordnung auch zu, dass bestimmte Aufgaben auch **außerhalb des Haushalts** in einer anderen **öffentlich-rechtlichen** oder **privat-rechtlichen** Rechtsform erfüllt werden können. Die entsprechenden Regelungen finden sich in den §§ 102 ff. GemO.

Die **Rechtsform des Eigenbetriebs** wird unter **3 ff.** ausführlicher beschrieben. Der Eigenbetrieb ist die „mildeste“ Form der Ausgliederung einer öffentlichen Aufgabe aus dem Kernhaushalt und der Organisation der Gemeindeverwaltung. Die **Gesamtverantwortung** bleibt beim **Gemeinderat**.

Der Gründung eines Eigenbetriebs geht i. d. R. ein **mehrstufiger Prozess** voraus: Am Anfang steht

- die Abwägung, ob eine Aufgabe in der Rechtsform des Eigenbetriebs durchgeführt werden soll (siehe hier Ausführungen unter 4.1 ff.).

Anschließend erfolgt

- der Grundsatzbeschluss des Gemeinderats zur Eigenbetriebsgründung (siehe 4.2.4), sowie
- die Entscheidung, welches Rechnungslegungssystem zur Anwendung kommt (siehe unter 5.).

Voraussetzung für die Gründung des Eigenbetriebs ist des Weiteren

- die Erstellung einer Betriebssatzung (siehe unter 6.).

Nach der Entscheidung durch den Gemeinderat, einen Eigenbetrieb zu gründen, erfolgt zuerst

- die Aufstellung eines Wirtschaftsplans (siehe unter 7.) für das erste Wirtschaftsjahr

und anschließend, sobald der Jahresabschluss des Kernhaushalts für das der Gründung vorausgehende Haushaltsjahr vorliegt,

- die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz (siehe unter 8.).

Die einzelnen Prozessschritte werden im Folgenden detailliert dargestellt.

3 Rechtsform und Rechtsgrundlagen

3.1 Rechtsformen der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) beinhaltet u. a. auch das Recht, die zur Aufgabenerfüllung jeweils bestmögliche Organisations- und Rechtsform zu wählen. Hierzu stehen den Kommunen grundsätzlich sowohl öffentlich-rechtliche Rechtsformen als auch privat-rechtliche Rechtsformen zur Verfügung.

Rechtsformen	
Öffentlich-rechtliche Organisationsformen Regiebetrieb Eigenbetrieb Zweckverband Kommunalanstalt	Privatrechtliche Organisationsformen Eingetragener Verein Genossenschaft Stiftung des privaten Rechts GmbH und AG

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine wirtschaftliche Betätigung sind in § 102 GemO geregelt. Die §§ 102a bis 102d GemO regeln die Rechtsform der Kommunalanstalt. Die §§ 103 ff. GemO regeln die Voraussetzungen für die Nutzung einer privaten Rechtsform. Im Vordergrund einer wirtschaftlichen Betätigung steht immer der **öffentliche Zweck**, ein **angemessener Einfluss**, sowie die **Begrenzung der Haftung**.

3.2 Rechtsform des Eigenbetriebs

Die Rechtsform des Eigenbetriebs ist eine **öffentliche Rechtsform**. Eigenbetriebe sind **rechtlich unselbstständige** kommunale **Sondervermögen** nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO. Rechtsgrundlage ist das Eigenbetriebsgesetz – EigBG – hier abgedruckt im Anhang. Dieses regelt die Verfassung, die Verwaltung und die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe. Ergänzt wird das EigBG durch die Eigenbetriebsverordnungen – EigBVO – deren es in Baden-Württemberg seit der Novellierung des Eigenbetriebsrechts zwei gibt, die EigBVO-HGB und die EigBVO-Doppik. In den Eigenbetriebsverordnungen werden die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen im Detail geregelt, beide sind ebenfalls im Anhang abgedruckt.

Zusammengefasst: Eigenbetriebe sind die von der Kommune nach dem Eigenbetriebsrecht geführten wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.⁵

⁵ Ade/Böhmer/Brettschneider/Herre/Lang/Notheis/Schmid/Steck, Rdnr. 867 ff.

3.3 Zulässigkeitsvoraussetzungen

Nach § 1 EigBG können die Gemeinden Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe i. S. des § 102 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GemO als Eigenbetriebe führen, wenn deren Art und Umfang eine selbstständige Wirtschaftsführung rechtfertigen.

3.3.1 Wirtschaftliche Unternehmen

Zu diesem Thema wird auf die umfangreichen Ausführungen in den Kommentaren zur Gemeindeordnung verwiesen⁶ (siehe auch Literaturverzeichnis). Hier nur kurz zusammengefasst:

Der Begriff des **wirtschaftlichen Unternehmens** ist in der GemO nicht definiert. Die allgemein verbreitete Interpretation, wirtschaftliche Unternehmen seien solche, die grundsätzlich auch von einem Privatunternehmen mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden könne, greift aber zu kurz, da bei öffentlich betriebenen wirtschaftlichen Unternehmen die Gewinnerzielungsabsicht sekundär ist.

Allgemeine Merkmale einer wirtschaftlichen Betätigung sind:

- die Produktion von Gütern und Dienstleistungen,
- die Bereitstellung/Lieferung für Dritte am Markt,
- die Teilnahme am geschäftlichen Verkehr,
- ein bestehendes Wettbewerbsumfeld.

Klassische öffentliche wirtschaftliche Unternehmen finden wir insbes. in den Bereichen:

- Versorgung (Strom, Gas, Fernwärme, Breitband),
- Verkehr (ÖPNV, Parkierungseinrichtungen),
- Kurbetriebe,
- Veranstaltungen (Kultur, Messen und Kongresse),
- Wohnungsbau.

Dass sich die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen und auch der Begriff der **Daseinsvorsorge** in einem stetigen Wandel befinden, zeigt sich z. B. darin, dass Kommunen sich zunehmend auch im Bereich der Telekommunikation (insbes. Breitbandausbau) betätigen, da der private Markt sich dort häufig nur auf die Gebiete beschränkt, die sich betriebswirtschaftlich rechnen bzw. hohe Renditen erbringen („Rosinenpicken“). Der öffentliche Zweck, der immer Voraussetzung für eine wirtschaftliche Betätigung ist (§ 102 Abs. 1 GemO), liegt hier aber z. B. darin, allen Einwohner*innen den Anschluss an ein leistungsfähiges Internet zu ermöglichen. Allgemein formuliert: In den Fällen, in welchen bestimmte Güter und Dienstleistungen am Markt durch die zur Verfügung stehende Menge, durch den Preis oder andere Beschränkungen begrenzt sind („Marktversagen“), kann ein **öffentliches Bedürfnis** entstehen, diese dann durch die öffentliche Hand anzubieten.

⁶ Kunze/Bronner/Katz „Gemeindeordnung für Baden-Württemberg“, Kohlhammer-Verlag oder Aker/Hafner/Notheis „Gemeindeordnung Baden-Württemberg – Gemeindehaushaltsverordnung“, Boorberg-Verlag

3.3.2 Nichtwirtschaftliche Unternehmen

In § 102 Abs. 4 GemO wird eine **Negativabgrenzung** zum Begriff des wirtschaftlichen Unternehmens vorgenommen („Wirtschaftliche Unternehmen sind nicht ...). Demnach werden folgende Betätigungen als nichtwirtschaftliche Unternehmen bezeichnet, auch wenn sie häufig die oben erwähnten Merkmale einer wirtschaftlichen Betätigung erfüllen (z. B. die Produktion von Gütern und Dienstleistungen):

- **Einrichtungen**, zu denen die Gemeinde **gesetzlich** verpflichtet ist (z. B. Abwasser- und Abfallentsorgung, Wasserversorgung, Bestattungswesen, Kindertageseinrichtungen),
- **Einrichtungen** des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der Kunstpflege, der körperlichen Ertüchtigung, der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie öffentliche Einrichtungen ähnlicher Art (z. B. Volkshochschulen, Musikschulen, Bäder, Sportplätze/-hallen, Konzerthallen, Alten- und Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser etc.),
- **Hilfsbetriebe**, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen (z. B. Bauhof, Gärtnereien, Gebäudemanagement).

Ob sich die Rechtsform des Eigenbetriebs für solche nichtwirtschaftlichen Unternehmen, die überwiegend als Regiebetriebe im Kernhaushalt geführt werden, eignet, ist jeweils individuell zu bewerten (siehe Ausführungen bei 4.2 und 4.3).

3.3.3 Rechtfertigung der selbstständigen Wirtschaftsführung

Zu den **Zulässigkeitsvoraussetzungen** des § 1 EigBG gehört auch, dass ein Eigenbetrieb nur dann gegründet werden darf, „wenn deren Art und Umfang eine selbstständige Wirtschaftsführung rechtfertigen.“ Diese Voraussetzung ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Insbesondere seit der Umstellung des kommunalen Rechnungswesens auf die **Kommunale Doppik** mit der Abbildung von den noch im Kernhaushalt geführten wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen in der Form eines **Teilergebnishaushalts** mit eigenem Budget (§ 4 GemHVO), ist eine eigenständige und transparente Darstellung aller Erträge und Aufwendungen sowie der dazugehörigen Investitionen in einem **Teilfinanzhaushalt** möglich.

Indikatoren für die Rechtfertigung einer selbstständigen Wirtschaftsführung sind

- Beschäftigtenzahl,
- Anlagevermögen,
- Umfang der zu erbringenden Leistungen,
- Umsatz.

Es ist abzuwägen, ob die **Vorteile** einer Ausgründung die hierbei entstehenden **zusätzlichen Kosten** (eigene Buchhaltung, eigener Wirtschaftsplan und Jahresabschluss, Prüfung etc.) aufwiegen.

3.3.4 Kleiner Exkurs zum Gesamtabschluss

Eventuell kann ein weiterer Mehraufwand auch dadurch entstehen, dass mit der Ausgliederung der Schwellenwert von 35 % der zusammengefassten Bilanzsum-

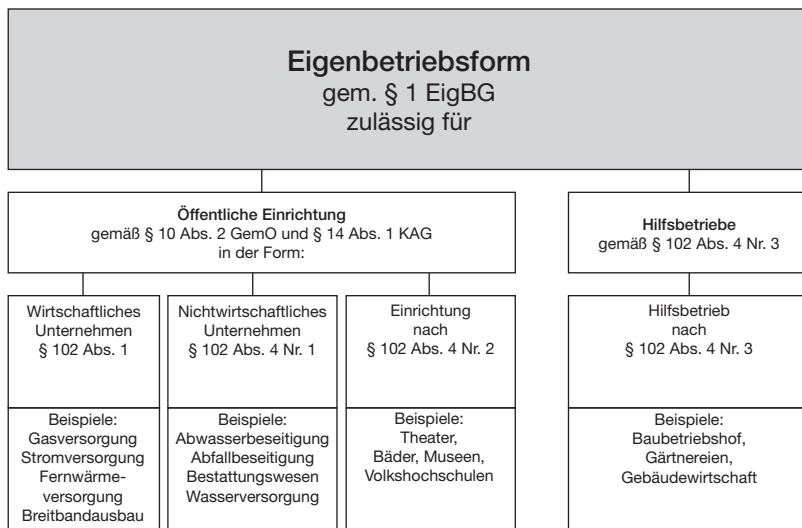
men für die Erstellung eines **Gesamtabschlusses** übertroffen wird (§ 56 Abs. 2 GemHVO).

Beispiel: Eine Gemeinde ist an einer GmbH (Kurbetrieb) und einem Zweckverband (Hochwasserschutz) mit jeweils über 50 % beteiligt. Die Bilanzsummen dieser beiden Beteiligungen machen 30 % der Bilanzsumme der Gemeinde aus. Somit besteht keine Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses.

Die Gemeinde möchte nun einen Eigenbetrieb „Gemeindewerke“ gründen und hier die verschiedenen Anlagen der Energieerzeugung und Wasserversorgung auslagern. Durch die Auslagerung sinkt die Bilanzsumme der Gemeinde, gleichzeitig steigt die Bilanzsumme der zu konsolidierenden Beteiligungen. Dies könnte nun dazu führen, dass die Bilanzsumme von Eigenbetrieb, GmbH und ZV über 35 % der Bilanzsumme der Gemeinde liegen und somit eine Verpflichtung zu Aufstellung eines Gesamtabschlusses bestünde.

Die Erstellung eines Gesamtabschlusses verursacht zwar einen Mehraufwand, dies sollte i. d. R. nicht ausschlaggebend dafür sein, eine sinnvolle Eigenbetriebsgründung zu vermeiden.

3.3.5 Zusammenfassende Darstellung⁷



⁷ In Anlehnung an Kommentar zu § 111 GemO von Peter Giebler, Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung Baden-Württemberg, Kohlhammer

4 Entscheidung über die Rechtsform

4.1 Vorbemerkung

Der Entscheidung, eine bisher im Kernhaushalt und in der Verwaltungsorganisation integrierte öffentliche Aufgabe in einer anderen Rechtsform wahrzunehmen, sollte ein strukturierter **Abwägungsprozess** vorausgehen, um die **Vor- und Nachteile** sowie die Konsequenzen der Entscheidung sorgfältig abzuwägen. Die Entscheidung, ob ein Eigenbetrieb gegründet wird, trifft der **Gemeinderat** (§ 39 Abs. 2 Nr. 12 GemO).

Mögliche Gründe für eine Ausgliederung können kommunalpolitische, organisatorische, steuerliche oder wirtschaftliche Überlegungen sein.

Im Einzelnen kann es darum gehen, z. B.

- die Entscheidungs- und Verwaltungsprozesse zu straffen sowie die Aufgabenerfüllung zu verbessern,
- die Personalbeschaffung (Gewinnung hoch qualifizierter Mitarbeiter und Führungskräfte) flexibler zu machen bzw. zu vereinfachen,
- Kosten zu reduzieren und damit möglichst auch Gebühren zu senken,
- eine andere Finanzierung und Kapitalbeschaffung zu ermöglichen,
- den kommunalen Haushalt zu entlasten.

4.2 Abwägungskriterien

Nachfolgend sind einige Kriterien in der Abgrenzung zur Organisation des Regiebetriebs im Kernhaushalt dargestellt:

Abwägungskriterien bei den Überlegungen zur Gründung eines Eigenbetriebs		
Kriterien	Regiebetrieb - im Gemeindehaushalt	Eigenbetrieb
Entscheidungsstrukturen	- Willensbildung durch Gemeindeorgane – Gemeinderat als Hauptorgan	- Willensbildung durch Betriebsleitung und Betriebsausschuss und Gemeinderat
Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten	- sehr groß, Regelungen in der Hauptsatzung	- sehr groß, bei Gestaltungsspielräumen in der Betriebsatzung (z. B. Entscheidungsdelegation auf Betriebsleitung und Betriebsausschuss)
Wirtschaftliche Betrachtung	- Wirtschaftliche Anstrengung „verpufft“ im Gesamthaushalt, Gesamtedeckungsprinzip	- Größere Motivation, da selbstständiger abgegrenzter Bereich; stärkere Ergebnisverantwortung
Gebühren-/ Entgeltfestsetzung	- Gemeinderat	- Regelung in Betriebsatzung, bei Satzungen (Gebühren) Gemeinderat § 39 Abs. 2 Nr. 3 GemO

Abwägungskriterien bei den Überlegungen zur Gründung eines Eigenbetriebs		
Kriterien	Regiebetrieb – im Gemeindehaushalt	Eigenbetrieb
Personalwirtschaft	– Dienstherreneigenschaft hat die Gemeinde als Gebietskörperschaft	– Wie im Regiebetrieb, da Eigenbetrieb rechtlich unselbstständig ist
Kreditwirtschaft	– Genehmigungspflicht für die Kreditermächtigung durch die Rechtsaufsicht – Gemeinde als Sicherheit, hohe Bonität mit Kommunalkreditkonditionen – Keine Insolvenzfähigkeit (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 InsO)	– Wie bei Regiebetrieb, allerdings Erleichterungen bei Kreditaufnahmen, sofern der Kapitaldienst (Zins und Tilgung) im Eigenbetrieb erwirtschaftet werden kann (Gebührenhaushalt)
Beteiligung der Rechtsaufsicht	– Vorlage- und ggf. Genehmigungspflicht für den Haushaltsplan	– Anzeigepflicht für die Betriebssatzung – Vorlage- und ggf. Genehmigungspflicht für den Wirtschaftsplan
Vergabewesen	– VOB, nach § 98 GWB und § 31 GemHVO	– i. V. m. VgV
Beteiligung Dritter	– Keine Beteiligung möglich	– Keine Beteiligung durch Dritte möglich – Alternative: Zweckverband, Kommunalanstalt oder GmbH (§§ 102 ff. GemO)
Steuerrecht	– als Betrieb gewerblicher Art ggf. ertragssteuerpflichtig – Umsatzsteuer nach § 2b UstG – Keine Steuerpflicht bei hoheitlichen Aufgaben	

4.3 Entscheidungsgründe

In der **Beschlussvorlage** zur grundsätzlichen Entscheidung, eine öffentliche Aufgabe in der Rechtsform des Eigenbetriebs zu führen, sollten die wichtigsten Aspekte dieser Rechtsform sowie die Vor- und Nachteile dargestellt werden⁸. Es geht darum, insbes. die **organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Vorteile**, die Stärkung der **Aufgaben- und Finanzverantwortung** in den Vordergrund zu stellen.

4.3.1 Organisatorische Selbstständigkeit

Die Eigenbetriebe haben im Rahmen der Gesamtverwaltung eine **Sonderstellung**. Das Eigenbetriebsrecht ermöglicht es – je nach Ausgestaltung in der Betriebssatzung – die Zuständigkeiten der Organe so zu regeln, dass eine im Vergleich zur Kernverwaltung **wirtschaftlichere und effizientere Betriebsführung** ermöglicht wird.

⁸ Siehe auch Kommentar Hafner RdNr. 6–10 zu § 1 EigBG

4.3.2 Organe des Eigenbetriebs

Neben den kommunalen Organen der GemO (Gemeinderat und Bürgermeister), lässt das EigBG mit dem Betriebsausschuss und der Betriebsleitung **weitere (fakultative) Organe** zu, die allerdings nur dann zum Tragen kommen, wenn sie durch Regelung in der Betriebssatzung installiert werden (siehe auch unter 4.3.2.2 und 4.3.2.3).

4.3.2.1 Betriebsleitung (§§ 4–6 EigBG)

Nach § 4 Abs. 1 EigBG kann eine Betriebsleitung bestellt werden, d. h. die Einrichtung einer Betriebsleitung ist **freiwillig** und dies muss ggf. in der **Betriebssatzung** geregelt werden. Sofern keine Betriebsleitung bestellt wird, übernimmt der **Bürgermeister** diese Funktion (§ 10 Abs. 3 EigBG).

Die Betriebssatzung kann bestimmen, dass die Betriebsleitung eine andere Bezeichnung führt. Mittlerweile wird in der Praxis häufig der Begriff „**Geschäftsführung**“ verwandt, da dieser geläufiger ist. Je nach Größe des Eigenbetriebs kann die Betriebsleitung auch aus mehreren Personen bestehen. Häufig findet man in der Praxis die Doppelstellung von **kaufmännischer und technischer Betriebsleitung** (z. B. bei Abfall- und Abwasserbetrieben oder Stadtwerken).

Wird eine Betriebsleitung bestellt, so ist diese durch den Gemeinderat zu wählen (§ 24 Abs. 2 i. V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 1 GemO). Werden **mehrere Personen** zur Betriebsleitung bestellt, so sind in einer **Geschäftsordnung** die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten zu regeln. Der Gemeinderat kann einen Betriebsleiter zum **ersten Betriebsleiter** bestimmen, dessen Stimme bei Meinungsverschiedenheiten dann ausschlaggebend ist.

Die Betriebsleitung hat gegenüber der klassischen Amtsleitung eine **herausgehobene Funktion**. Durch die **Organstellung** und der Regelung in § 5 Abs. 1 EigBG („Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbes. die **laufende Betriebsführung**. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die **wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs** verantwortlich.“) hat sie eine für die Aufgaben des Eigenbetriebs **bürgermeisterähnliche Funktion**. Dies wird auch dadurch deutlich, dass die Zuständigkeit des Bürgermeisters durch § 10 Abs. 1 EigBG eingeschränkt wird (siehe auch 3.2.1.4).

Wichtig ist – wie bei allen Führungspositionen –, dass die Position der Betriebsleitung gut besetzt wird. In kleineren und mittleren Kommunen wird man i. d. R. keine zusätzlichen Stellen schaffen, sondern diese Position mit Führungspersönlichkeiten der Gemeinde (Kämmerer/Kämmerin, Bauamtsleitung etc.) besetzen. Die Betriebsleiter können auch in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden; die Amtszeit beträgt acht Jahre (§ 4 Abs. 2 Satz 2 EigBG).

Die **Aufgaben der Betriebsleitung** sind in § 5 EigBG geregelt und umfassen insbes.:

- Leitung des Eigenbetriebs (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EigBG),
- Laufende Betriebsführung (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EigBG),
- Wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs (§ 5 Abs. 1 Satz 3 EigBG),
- Vorbereitung und Vollzug von Beschlüssen des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses (§ 5 Abs. 2 EigBG),
- Personalangelegenheiten (§ 11 Abs. 2 und 3 EigBG),